



Beitrittsgesuch Lancia Delta Club Suisse

Beitrittsgesuch

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Mobile Phone: _____

Geb. Datum: _____

Nationalität: _____

Forumname: _____

Fahrzeugtyp:

- Lancia Delta HF Turbo 1.6 Lancia Delta HF Integrale 8V Kat. Lancia Delta HF Integrale EVO 8V Kat.
 Lancia Delta HF Integrale EVO 16V Kat. Sonderserien: _____ Lancia Delta II _____
 Andere Modelle: _____

Farbe: _____ Jahrgang: _____ Chassisnummer (fakultativ): _____

Gönner ohne Fahrzeug

Ich habe die Statuten aufmerksam durchgelesen und akzeptiere diese in vollem Umfang. Leider ist die Online Anmeldung, aus Rechtlichen Gründen nicht möglich. Deshalb muss das Beitrittsgesuch zuerst ausgedruckt, dann mit Originalunterschrift versehen, an die unterstehende Adresse verschickt werden. Danke für ihr Verständnis.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Wir bitten dich um deinen Auftritt auf der Club Homepage www.lanciadeltaclub.ch zu beschleunigen, dem Webmaster mit einer E-Mail auf info@evotrix.ch zu senden, mit drei Photos deines Deltas von der Seite $\frac{3}{4}$ von vorne und $\frac{3}{4}$ von hinten zu senden in guter Auflösung im Format von ca. 800 x 600.

Adresse für den Versand: Lancia Delta Club Suisse
c/o Christian Leggio
Ringstrasse 25 B
5452 Oberrohrdorf





Beitrittsgesuch Lancia Delta Club Suisse

Statuten

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Lancia Delta Club Schweiz besteht ein Verein nach Massgabe der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz beim Präsidenten.

Artikel 2

Zweck

Der grundlegende Zweck des Vereins besteht darin, die Mitglieder in allen Bereichen zu unterstützen, welche im Zusammenhang mit den Modellen "Delta HF Turbo 1.6", "Delta HF 4WD", "Delta HF integrale", "Delta HF integrale Evoluzione", "Nuova Delta HF" (jeweils inklusive Spezieserien) der Automobilen Marke Lancia stehen. Der Verein pflegt die Geselligkeit der Mitglieder. Die Rubrik "Lancia Delta Club Schweiz" auf der Internetseite www.lanciadeltaclub.ch bildet einen integrierten Bestandteil des Vereins und dient als offizielles Publikationsorgan der Kommunikation und der Information der Mitglieder. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Absichten.

Artikel 3

Methodik

Mit folgenden Mitteln wird versucht den Vereinszweck zu erreichen:

- Organisation von Treffen;
- Koordinierte Teilnahme an vereinsfremden Treffen;
- Betrieb der Rubrik "Lancia Delta Club Schweiz" auf der Internetseite www.lanciadeltaclub.ch;
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Vergünstigungen bei Garagen, Tuning-Betrieben, Zubehörhändlern, Ersatzteilhändlern und verwandten Betrieben für Mitglieder;
- Kontaktaufnahme mit dem Automobilhersteller "Lancia" sowie zum schweizerischen Importeur;
- Alle weiteren geeignet erscheinenden Massnahmen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, unabhängig vom Besitz eines Fahrzeuges gemäss oben stehenden Artikel zwei, aufgenommen werden. Antragssuchende wenden sich schriftlich an den Präsidenten. Durch Entscheid des Vorstands werden Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme. Mitglieder können jeweils auf Ende eines Vereinsjahres, welches von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung dauert, durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten austreten. Mitglieder können jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung aus dem Verein austreten. Zudem endet die Mitgliedschaft automatisch mit Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages auf Ende Jahr. Personen, die sich besondere Verdienste für den Gedanken des Vereins erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dann alle Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von der Mitgliederbeitragszahlung befreit.

Artikel 5

Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Protokollführer;
- Der Rechnungsführer.

Artikel 6

Die Mitgliederversammlung

Sämtliche Mitglieder zusammen bilden die Mitgliederversammlung, welche das oberste Organ des Vereins ist und folgende Aufgaben hat:

- Die jährliche Wahl des Vorstandes;
- Die jährliche Wahl des Rechnungsführers;
- Festlegen des Mitgliederbeitrages;
- Statutenänderungen;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Definitive Aufnahme von Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit aller gültigen Stimmen über vorher traktandierete Punkte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Würde in zwei aufeinander folgenden Wahlgänge zum gleichen Traktandum jeweils eine gleiche Anzahl Stimmen pro und contra bestehen, so entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen bildet das Vereinsjahr.

Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag die Traktandierung eines Anliegens zu Händen der Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingehen.

Durch schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern, welcher an den Präsidenten zu richten ist, kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Artikel 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem

Protokollführer.

Der Präsident stellt dem Verein die postalische Adresse zur Verfügung. Der Präsident führt ein Mitgliederverzeichnis, welches zumindest einmal jährlich an alle Mitglieder versendet wird. Der Vorstand konstituiert sich selbständig und führt dabei folgende Aufgaben aus:

- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vertreten des Vereins gegen Aussen mit Kollektivunterschrift;
- Administrative Führung des Vereins;
- Beschluss über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen;
- Erledigung der Korrespondenz;
- Provisorischer Beschluss über Aufnahme eines Mitgliedes;
- Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung und Versand der Traktandenliste;
- Erstellen des Jahresberichtes unter Mitwirkung des Rechnungsführers;
- Offizielle Kommunikation mit den Mitgliedern;
- Koordination mit dem Eigentümer der Internetseite www.lanciadeltaclub.ch.

Der Vorstand trifft sich zumindest Quartalsweise zu Vorstandssitzungen, an welchen der Protokollführer schriftliches Protokoll führt. Vorstandssitzungen können auch ad hoc einberufen werden. Vorstandssitzungen können nur in Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder durchgeführt werden.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr aller Stimmen. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder Delegierte bestimmen, welche den Verein in bestimmten Angelegenheiten gegen Aussen vertreten dürfen.

Artikel 8

Der Rechnungsführer

Der Rechnungsführer verwaltet die Finanzen des Vereins in sorgsamer Weise und erstellt zu Händen des Vorstandes einen Jahresbericht über die finanzielle Situation des Vereins. Er führt das Vereinskonto mit Einzelunterschrift.

Artikel 9

Der Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen SFr. 60.–

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für juristische Personen SFr. 100.–

Eine Ermässigung bei Eintritt während eines bereits laufenden Vereinsjahres findet nicht statt.

Der Mitgliederbeitrag von Personen die ab Oktober des jeweiligen Jahres beitreten, zählt für das darauffolgende Vereinsjahr.

Jedem Mitglied, auch den provisorisch aufgenommenen, wird nach Bezahlung seines ersten Mitgliederbeitrages ein nicht übertragbarer Mitgliedereausweis sowie ein Vereinsaufkleber abgegeben.

Der Vorstand (gemäss Art. 7) zuzüglich Beisitzer, ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 10

Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den einbezahlten Mitgliederbeiträgen und den freiwilligen Gönnerbeiträgen und dient ausschliesslich der Wahrung des Vereinszwecks. Für das Vereinsvermögen wird bei einer schweizerischen Bank ein Vereinskonto eingerichtet, welches konservativ verwaltet wird. Bezüge ab dem Vereinskonto nimmt der Rechnungsführer nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes vor.

Artikel 11

Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welcher in zwei Dritteln Mehrheit zu ergehen hat, aufgelöst werden.

Artikel 13

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. Februar 2004 in Rothrist angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder:

- Christian Leggio
- Sabrina Unger
- Gaetano Grassia
- Christoph Ruch
- Ivano Morciano
- Giuseppe Sbarra
- Daniele Vattimo
- Dora Vespari
- Sandro Tirabassi
- Salvatore Cucuzza
- Robert Gfeller
- Yala Tayfun
- Francesco Di Lisi
- Peter Locher
- Patrick Meier
- Remo Martignoni